

2) Ministerial-Bekanntmachung, die Anmeldung von Todesfällen, wodurch Unmündige verwaist werden, betr.

Mit Höchster Landesherrlicher Genehmigung wird auf Veranlassung eines bei dem jezt versammelten Landtage gestellten Antrags unter Ausdehnung einer bereits in einem Theile des Landes bestehenden Einrichtung auf das gesammte Fürstenthum, Nachstehendes verordnet:

1.

Von jedem Todesfalle eines Familienvaters, der ein oder mehrere Kinder von dem Alter unter 21 Jahren hinterläßt, insgleichen wenn eine Wittwe oder eine Mutter unehelicher Kinder unter Hinterlassung eines oder mehrerer unmündiger Waisen verfährt, ist der Ortsgewöhnliche, in dessen Parochie der Verstorbene gewohnt hat, der Gerichtsbehörde davon ungefäumt Anzeige zu machen, verpflichtet.

Zu Unterlassungsfälle tritt eine Ordnungsstrafe von fünf Thalern ein.

2.

In die Anzeige ist aufzunehmen

- 1) der Taufname der Unmündigen;
- 2) deren Geburtstag;
- 3) Vor- und Zuname, sowie Wohnort der Eltern;
- 4) Todestag derselben.

3.

Für den Geistlichen ist wegen jeder solchen erhaltenen Anzeige von der Gerichts- und Vormundschaftsbehörde, notorische Armutsfälle ausgenommen, eine Gebühr von fünf Silbergroschen zu liquidiren, einzuheden und an denselben zu verabsolgen.

4.

Die im Fürstenthum Lobenstein-Eberdorf wegen desselben Gegenstandes unter dem 4. November 1846 ergangene Verfügung tritt hiermit außer Kraft.

Gera, am 23. Mai 1856.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium,
v. Geldern.**

Schlid.